

**Satzung zur studentischen Evaluation
an der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München**

vom 11.08.2009

(in der Fassung der Änderungssatzung vom 11.08.2020)

**§ 1
Verantwortung für die Durchführung**

- (1) Gemäß Art 10 Abs. 3 Satz 1 in Verbindung mit Art. 10 Abs. 1 Satz 1 BayHSchG ist die Arbeit der Hochschule in der Lehre regelmäßig zu bewerten; hierzu sind die Studierenden als Teilnehmer und Teilnehmerinnen von Lehrveranstaltungen anonym und auf freiwilliger Basis über Ablauf sowie Art und Weise der Darbietung des Lehrstoffs zu befragen (studentische Evaluation).
- (2) An der Hochschule für angewandte Wissenschaften – Fachhochschule München ist die studentische Evaluation der Lehrveranstaltungen gemäß Abs. 1 durch die jeweilige Lehrperson in regelmäßigem Abstand eigenverantwortlich vorzunehmen.
- (3) Wird eine Lehrveranstaltung von mehreren Lehrpersonen abgehalten, so benennen diese eine aus ihrer Mitte, die für die Durchführung der Evaluation gemäß Abs. 1 verantwortlich ist.

**§ 2
Durchführung, Bewertung und Verwendung der Ergebnisse**

Die Durchführung der studentischen Evaluation gemäß § 1 Abs. 1 sowie die Bewertung und Verwendung der Ergebnisse richten sich nach den Bestimmungen des BayHSchG.

**§ 3
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tag der Bekanntmachung in Kraft.